

Teil B - Textliche Festsetzungen

Aufgrund der §§ 9 und 12 des BauGB in der gültigen Verfassung und i.V. mit den SS 1-25c der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBI.I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI.I, S.466) werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet, vorwiegend dem Wohnen dienend, gemäß § 4 BauNVO vorgesehen.
- (2) Die in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen werden ausgeschlossen (§1 Abs.6 Bau NVO).

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag von Grundflächenzahl. Geschoßflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse sowie Firsthöhenbegrenzung festgesetzt.
- (2) Als Firsthöhe versteht sich der Abstand zwischen OK Erschließungsstraße
- (im Bereich des Grundstückes) und OK First des Wohngebäudes
- (4) Die Zuwegung zu den Grundstücken erfolgt ausnahmslos über die ausgewiesenen privaten
- §3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB

- (1) Regenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verbringen. Geeignete Maßnahmen zum Auffangen
- von Regenwasser (Zisternen o. ä.) sind zu ergreifen.
- A1: Entlang der nördlichen Bebauungsgebiertsgrenze werden auf einer Länge von insgesamt 70 m und einer Breite von 6 m Sträucher als Hecke gepflanzt. Es sind 3 Reihen mit Sträuchern der Pflanzqualität 2xv. mit 50 - 80 cm Höhe in einem Pflanzabstand von jeweils max. 2 m untereinander zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung bzw. Fertigstellung der Bebauung abgeschlossen sein. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Gehölze ist mindestens über drei Jahre zu gewährleisten. Bei Abgang sind die Gehölze innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Gehölze sind entsprechend der Witterung regelmäßig zu wässern. Boden-, Pflanzen-, Saat- und Sicherheitsarbeiten sowie Fertigstellung- bzw. Entwicklungspflege sind nach den
- E1: Auf den gekennzeichneten privaten Grünflächen ist die vorhandene Bepflanzung zu erhalten. Die auf den Flurstücken 5/14, 5/15 und 5/16 vorhandenen Eiben sind zu erhalten.
- Gegebenenfalls sind diese umzusetzen S1: Zum Schutz vor Schäden durch Baumaßnahmen sind die im Nahbereich des Baufeldes auf dem Grundstück stehenden Einzelbäume rechtzeitig vor Baubeginn mit einem Einzelbaumschutz zu versehen. Während der Baumaßnahmen ist ein ausreichend großer Abstand (mind. Kronentraufe) zu den zu erhaltenen Bäumen einzuhalten. Bodenverdichtungen, -auftrag und -abtrag im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Diese Einzelbäume sind während der Bauphase durch
- (3) Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist die Genehmigung der Waldumwandlung für das Flurstück 938/194 der Flur 5 in der Gemarkung Schönebeck beizubringen.

Als Ausgleichsmaßnahme für unumgänglich abzuholzende Bäume ist auf einer Fläche von 2083 m² die Pflanzung einer Strauchhecke vorzunehmen

Der vorhandene Baum- und Grünbestand ist möglichst weitgehend zu erhalten. Die Anordnung der Neupflanzungen ist auf den Flurstücken 5/14, 5/15, 5/16 der Flur 4 der Gemarkung Biederitz entlang der B184 vorzunehmen. Der Nachweis der vorgenommenen Kompensation ist dem Landkreis schriftlich vorzulegen.

- (4) Die nicht überbaubaren, sowie nicht überbaute, Grundstücksflächen sind gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt grünordnerisch zu gestalten.
- (5) Die festgesetzten Pflanzgebote auf privatem Grund haben spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Baukörpers zu erfolgen.

§4 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume und durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauteile (vor allem der Fenster und Belüftungseinrichtungen) auf die vorhandene Geräuschsituation einstellen.
- (2) Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade und im Dachgeschoss hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von den im Planteil A dokumentierten Lärmpegelbereichen auszugehen ist. Die Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc.) von Gebäuden mit

erforderliche Luftschalldämmung des Außenbauteils R in dB

Aufenthaltsräume in Wohnungen Büroräume und ähnliches

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neubauten der Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen.

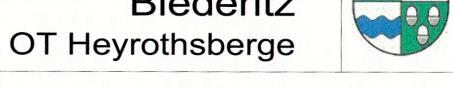
5 Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 9 Abs. 6 Nr. 24 BauGB

(1) Nach aktueller Kenntnis befindet sich beidseits der Königsborner Straße ein ausgedehntes Urnengräberfeld, das über viele Jahrhunderte genutzt wurde und ehemals Grabstellen in einer vierstelligen Zahl aufwies. Auf der Grundlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind im Zusammenhang mit der Bauausführung Maßnahmen zur Sicherung des archäologischen Kulturdenkmals durchzuführen. Eine Denkmalrechtliche Genehmigung ist vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen.

Hinweise:

- (1) Vorschlagliste zur Bepflanzung mit standortgemäßen einheimischen Gehölzen sowie Hecken- und Strauchoflanzen Pflanzempfehlungen: Haselnuss (Corylus avellana), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare),
- Roter Hartriegel(Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas) (2) In Hochwasserrisikogebieten ist auf Grund hoher Grundwasserstände in Folge der Hochwasserführung eingedeichter Gewässer mit Qualm- und Drängwasser sowie mit Überschwemmungen zu rechnen. Diese Gefährdung ist jedoch abhängig von der höhenmäßigen Lage des Standortes und muss sich nicht auf das Vorhaben beziehen, sondern eventuell nur auf Zufahrtsstraßen und -wege sowie auf Ver- und Entsorgungssysteme. Es liegt im
- (3) Die Zufahrten zu den Grunstücken und Stellplätzen auf den Grundstücken sollte vorwiegend aus versickerungsfähigem Material errichtet werden. (breitfugiges Pflaster, Schotterrasen usw.)
- (4) Die Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm führt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Königsborner Straße" zur Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete.
- (5) In Bereichen mit Außenlärmpegeln > 45 dB(A) soll die Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der von der Lärmquelle abgewandten Seite erfolgen.

Gemeinde **Biederitz**



Satzung zum Bebauungsplan "Königsborner Straße"

Plan Nr. 23/2005

Stand: Mai 2017

M 1:500



Planverfasser

1631 B-Plan

Ingenieurbüro Lange & Jürries Straßenbau, Tiefbau, Hochbau Niels-Bohr-Straße 1, 39106 Magdeburg tel. 0391/63609136 / fax. 0391/6224922 mail. a.lange@lange-juerries.de